

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch den
Verbandsausschuss vom 02.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des
Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek erlassen.

Die am 24.11.2011 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und
Sielverbandes Mühlenbarbek wird durch die vorliegende Satzung aufgehoben.

Artikel 1

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Sielverband Mühlenbarbek und hat seinen Sitz in Hohen-
aspe, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet Mühlenbarbeker Au sowie Teilgebiete der Gemeinden
Hennstedt, Poyenberg, Oeschebüttel, Lockstedt, Mühlenbarbek, Lohbarbek, Hohenlockstedt, Ros-
dorf und Kellinghusen. Das Verbandsgebiet hat eine Fläche von ca. 4.770 Hektar.
- (3) Er ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist die Grenze des Verbandsgebietes
als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.
Die Grenze verläuft in der Mitte der roten Linie. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbe-
hörde, dem Landrat des Kreises Steinburg, Karlstraße 13, 25524 Itzehoe, verwahrt. Eine weitere
Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Hohenaspe niedergelegt. Die
Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Marschenbauamtes Itzehoe vom 1. Februar 1950 und 30. November 1953, des Kulturamtes Itzehoe vom 3. Februar 1956, des Ingenieurbüros Lühthje, Itzehoe, vom 3. Dezember 1960 und 1. Februar 1962 und des Ingenieur-Büros Birkhahn und Nolte, Kremperheide, vom 1. Oktober 1964.
- (3) Die Pläne bestehen aus Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag und bei weiterem Ausbau der Verbandsanlagen aus entsprechenden, ergänzenden Unterlagen, einschließlich der Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. (4).

Es werden die Urschrift bei der Aufsichtsbehörde und eine Ausfertigung beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

- (4) gestrichen

§ 9
(zu §§ 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

Absätze (3) – (7) unverändert.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 49 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
Nummer 2 - 13 unverändert.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwernenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Flächenbeitrag gemäß Anlage Abs. 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit / ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Deichbau und -unterhaltung	Alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,50 m +NN	1 Beitragseinheit / ha
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	Bei Entwässerungsschöpfwerken	Anlage gem. Abs. 3
f) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit / ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Der Beitragsmaßstab nach Buchst. e wird durch Schätzung ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilshabenden).

§ 25

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

wird wie folgt geändert:

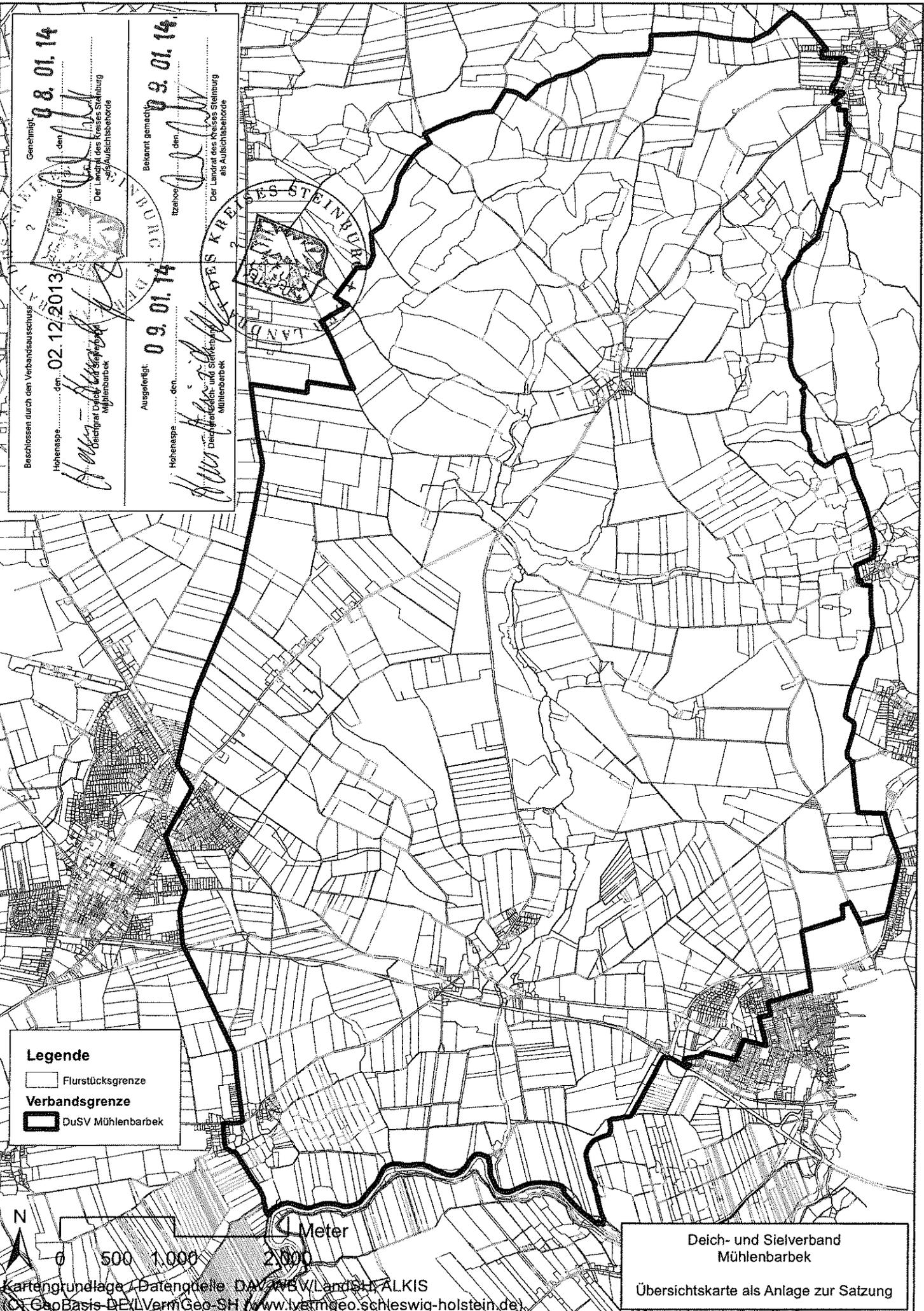
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Verband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (4) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

§ 1 Abs. (4) und (5) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenaspe....., den.....02.12.2013</p> <p><i>Haus-Kirch</i></p> <p>Deichgraf Deich- und Sielverband Mühlenbarbek</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>Hzelhoe</i>, den 08.01.14</p> <p><i>U. U.</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenaspe den 09.01.14</p> <p><i>Haus-Kirch</i></p> <p>Deichgraf Deich- und Sielverband Mühlenbarbek</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>Hzelhoe</i>, den 09.01.14</p> <p><i>U. U.</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>



Beschlossen durch den Verbandsausschuss
 Hohenasperg den 02.12.2013
H. Hohenasperg
 Vorsitzender
 Der Landrat des Kreises Steinburg
 als Aufsichtsbehörde
 Genehmigt den 08.01.14
 Bekannt gemacht
 Hohenasperg den 09.01.14
H. Hohenasperg
 Vorsitzender
 Der Landrat des Kreises Steinburg
 als Aufsichtsbehörde

Legende
 Flurstücksgrenze
Verbandsgrenze
 DuSV Mühlenbarbek

N
 0 500 1.000 2.000
 Meter

Deich- und Sielverband
 Mühlenbarbek
 Übersichtskarte als Anlage zur Satzung